

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 28. November 1997

Teil II

353. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Gebührenfreiheit für die Erteilung bestimmter Sichtvermerke

353. Verordnung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Gebührenfreiheit für die Erteilung bestimmter Sichtvermerke geändert wird

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Auslagen für Amtshandlungen österreichischer Vertretungsbehörden in konsularischen Angelegenheiten (Konsulargebührengesetz 1992 – KGG 1992), BGBl. Nr. 100/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/1997, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Der Verordnung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten über die Gebührenfreiheit für die Erteilung bestimmter Sichtvermerke, BGBl. Nr. 805/1995, wird folgender Absatz angefügt:

„Diese Verordnung ist nur auf die Erteilung von Sichtvermerken anzuwenden, deren Ausstellung vor Ablauf des 30. November 1997 beantragt wird. Sie tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.“

Schüssel